

## UNIVERSITÄTSWAHLEN 2015 (ausschließlich Studierende)

### Bekanntmachung der Wahl

1. Die Wahl der studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte findet am

**Dienstag, 30. Juni 2015,**

statt.

Die Abstimmungszeit dauert von **10.00 bis 19.00 Uhr**.

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht „Wahlräume“ (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach deren Wahlfakultät.

3.

- 3.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 11 Abs. 1 Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität (GO)):

Von den Studierenden 4 Mitglieder.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt gem. § 11 Abs. 1 GO ein Jahr (01.10.2015-30.09.2016).

- 3.2 In die **Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2 und 3 GO)):

- 3.2.1 Fakultätsräte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie:

Von den Studierenden jeweils 5 Mitglieder

- 3.2.2 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

Von den Studierenden 6 Mitglieder

- 3.2.3 Große Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie der Technischen Fakultät:

Von den Studierenden jeweils 6 Mitglieder

- 3.2.4 Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 32 Satz 1 GO ein Jahr (01.10.2015-30.09.2016).
4. Bei Studierenden, die eine Fächerkombination haben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet ist, wurde auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der Wahlfakultät zurückgegriffen. Änderungen können bis zum 18.05.2015 beantragt werden.
5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 5 GO. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl:

Bei der Verhältniswahl kann der Wähler/die Wählerin einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben. Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen: Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge bis

**spätestens Dienstag, 02. Juni 2015, 15.00 Uhr**

bei der Wahlleiterin im Wahlamt, Fahnenbergplatz, Raum 05 024, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

Ein Abdruck der Bestimmungen zu Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge werden auf der Homepage der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zum Download bereitgestellt und sind über die Wahlleiterin erhältlich.

7. Wählen und gewählt werden (aktives plus gleichzeitig passives Wahlrecht) können nur Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs.

3 Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg).

Ein aktives Wahlrecht besteht darüber hinaus gem. § 9 Abs. 4 LHG für Angehörige der Hochschule mit einem bestimmten Beschäftigungsumfang, auch hierfür ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung wie auch die Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses; das Wählerverzeichnis wird am 07.05.2015 vorläufig abgeschlossen. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.

8. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln, im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen abgestimmt werden.
9. Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahantrag muss vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden. Für die Zusendung muss die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine Rücksendung terminlich noch möglich sein.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Dienstag, 30. Juni 2015, bis zum Ende der Abstimmungszeit (19.00 Uhr) bei der Wahlleiterin im Wahlamt, Fahnenbergplatz, Raum 05 024, eingeht.

10. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen, Vertreter/Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (insb. Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein; gleiches gilt für den Wahlprüfungsausschuss.
11. Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Seine/Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 5 GO aufgeführten Gruppen, es sei denn, er/sie hat bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er/sie sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.
12. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach § 9 LHG wird hingewiesen.
13. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat sein können. Auf die Regelung in § 9 Abs. 3 LHG wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) und auf die §§ 9, 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden.

Freiburg, den 27. April 2015



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor



Sandra Kläger  
Wahlleiterin

### **Anlagen**

Wahlräume (Anlage 1)

Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Anlage 2)

**Achtung:** Amtliche Bekanntmachungen, die die Universitätswahlen betreffen, werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.

## Anlage 1

### Wahlräume

<b>WAHLRAUMZUTEILUNG</b>			
<b>Wählerverzeichnis Nr.</b>	<b>Wahlberechtigte</b>	<b>Wählergruppe</b>	<b>Lage des Wahlraumes</b>
1)	Theologische Fakultät	c	KG I, 1. OG, Raum 1023
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	c	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	c	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	c	Foyer des Hörsaalbaus der Universitäts-Kinderklinik, Mathildenstraße
5)	Philologische Fakultät Studierende des Frankreich-Zentrums <sup>1)</sup>	c	KG I, 1. OG, Westflügel – Aula
6)	Philosophische Fakultät	c	KG I, 1. OG, Westflügel – Aula
7)	Fakultät für Mathematik und Physik	c	Eckerstraße 1, 4. OG, Sitzungsraum 427
8)	Fakultät für Chemie und Pharmazie	c	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Eingangshalle
9)	Fakultät für Biologie	c	Hauptstraße 1, Cafeteria im EG des Instituts für Biologie I
10)	Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	c	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Raum 106
11)	Technische Fakultät	c	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Raum 00 019 + 00 017

<sup>1)</sup> Außer Wahlberechtigte des Studiengangs „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“. Diese sind der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 5 GO: c) Studierende

WAHLAMT:  
Rektorat, Fahnenbergplatz, Raum 05 024, Tel.: 203-4851

FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES  
DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS nach Schließung der Wahllokale:  
Alte IHK, Wilhelmstraße 26, Raum 01 014

## Anlage 2

### Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss nach § 10 Abs. 2 Wahlordnung eigenhändig unterzeichnet sein
  1. für die Wahlen zum Senat  
bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
  2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten  
bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe.
- (3) Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Druckschrift wiederholen und ihre Matrikelnummer und die Hauptstudienrichtung angeben. Unterzeichner/Unterzeichnerin mit der laufenden Nr. 1 ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt, im Fall einer Verhinderung ist Unterzeichner/Unterzeichnerin Nr. 2 zur Vertretung des Wahlvorschlags berechtigt.
- (4) Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.
- (5) Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nach § 10 Abs. 4 Wahlordnung für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 6 Wahlordnung höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben

  1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. bei Studierenden die Matrikelnummer,
  4. die Fakultätszugehörigkeit bzw. Hauptstudienrichtung,
  5. Anschrift.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- (7) Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf sich nach § 10 Abs. 7 Wahlordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme als Bewerber/Bewerberin zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen der Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags mit und fordert ihn/sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend (§ 10 Abs. 10 Wahlordnung).